

setzesverletzer einerseits und der sozialistischen Gesellschaft und ihrem Staat andererseits erwächst und das gleichermaßen dem Schutz der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung und der Bürger, der Vorbeugung von Straftaten sowie der gesellschaftlichen Disziplinierung und Erziehung des Straftäters dient.

Die Funktion der strafrechtlichen Verantwortlichkeit als gesellschaftliches Verhältnis, das durch die Entscheidung des Gerichts über Schuld und Verantwortlichkeit des Straftäters als **Rechtsverhältnis** zur Geltung gebracht wird, äußert sich in erster Linie in spezifischen Anforderungen an die Person des Straftäters, ebenso aber auch in Anforderungen an die staatlichen und gesellschaftlichen Kräfte in dem von der Straftat berührten Gesellschaftsbereich. Diese Anforderungen zielen darauf ab:

- notwendige Bedingungen für die gesellschaftliche Disziplinierung und Erziehung des Straftäters sowie dessen Einbeziehung bzw. Wiedereingliederung als gleichberechtigtes und -verpflichtetes Gesellschaftsmitglied zu setzen;
- den sich in der Straftat zwischen Straftäter und Gesellschaft äußernden Konflikt in seiner konkreten individuellen und sozialen Bedingtheit bloßzulegen und durch Bewährung und Wiedergutmachung auszuräumen;
- den mit der Straftat sichtbar gewordenen Faktoren künftig möglicher Konflikte nachzugehen und wirksam zu begegnen.

4. Absatz 2 charakterisiert die auf die Person des Straftäters bezogenen Elemente der strafrechtlichen Verantwortlichkeit:

- a) **Die nachdrückliche staatliche und gesellschaftliche Einwirkung auf den Straftäter**, die durch das gerichtliche Urteil über dessen persönliche Schuld und Verantwortlichkeit erfolgt, die damit ausgesprochenen Straf- bzw. Erziehungsmaßnahmen sowie die mit ihrer Verwirklichung unmittelbar verbundene disziplinierend-erzieherische Einflußnahme der verantwortlichen staatlichen und gesellschaftlichen Kräfte. Diese Einwirkung hat vor allem die verbindliche

Forderung an den Straftäter zum Inhalt, seine Tat vor der Gesellschaft wiedergutzumachen, sich zu bewähren und so für ein künftig gesellschaftsgemäßes Verhalten persönlich Gewähr zu leisten,

- b) **Die persönliche Pflicht und Leistung des Straftäters zur Wiedergutmachung seiner Tat und zu seiner Bewährung vor der Gesellschaft**, mit der er die von ihm selbst abhängigen und in seiner Person notwendigen Bedingungen dafür zu schaffen hat, daß dem Interesse der sozialistischen Gesellschaft, des Staates und der Bürger am Schutz vor Straftaten Genüge getan wird und er wieder als gleichberechtigtes und -verpflichtetes Mitglied akzeptiert werden kann.

Das Prinzip der Wiedergutmachung (auch im weiteren politisch-moralischen Sinne verstanden) und Bewährung bildet somit ein bestimmendes Wesensmerkmal der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, das deren **Schutz-, Vorbeugungs- und Erziehungszweck in seiner Einheit** dient. Es ist deshalb auch ein tragendes Prinzip für die Ausgestaltung der strafrechtlichen Maßnahmen im 3. Kapitel, auf das z. B. auch die Strafzweckbestimmungen von § 30 Abs. 3, § 33 Abs. 1 und § 39 Abs. 3 ausdrücklich verweisen (vgl. OG-Urteil vom 15. 8. 1979/3 OSK 15/79).

5. Absätze 3 und 4 formulieren die **allgemeinen Differenzierungsgrundsätze** der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, die als grundlegende Leitlinie die Art und das Ausmaß der mit der strafrechtlichen Maßnahme an die Wiedergutmachung und Bewährung des Straftäters zu stellenden Anforderungen beinhalten. Diese sowie das Verhältnis von Zwang und Überzeugung in den Methoden ihrer Verwirklichung werden entscheidend bestimmt von der sozialen Qualität, der Intensität und Tiefe des Widerspruchs, in den sich der Rechtsverletzer objektiv und subjektiv mit seiner Tat gegenüber der Gesellschaft versetzt hat und den es mit seiner persönlichen strafrechtlichen Verantwortlichkeit zu überwinden gilt. Auf dieser wechselseitigen Bedingtheit beruht das mit Abs. 3 und 4 ausgedrückte **Tatprinzip** des sozialistischen Strafrechts,